Teilnahmebedingungen für das Online Meldesystem T.O.M. der VG WORT (Stand Juli 2026)

Folgende technische Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um das Meldeportal T.O.M. nutzen und die einmalige Registrierung abschließen zu können:

1. Browser mit aktiviertem JavaScript.
2. Der verwendete Browser muss sog. Sessioncookies akzeptieren.
3. Nutzer müssen über eine gültige Emailadresse verfügen.

Ist die erste Voraussetzung nicht erfüllt, erhalten Sie beim Einstieg ins Portal eine Fehlermeldung, sowie einen Hinweis, wie diese Funktion bei den gängigsten Browsern aktiviert werden kann.

1. Teilnahmebedingungen für Vertragsabschluss und Registrierung

Für die Teilnahme am Onlinemeldeverfahren ist für Urheber und Verlage, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT oder einer ausländischen Schwestergesellschaft abgeschlossen haben, eine einmalige Registrierung erforderlich. Urheber und Verlage, die über das Meldesystem erstmalig mit der VG WORT in Kontakt treten, sind im Rahmen des Registrierungsvorganges zusätzlich zum einmaligen Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages verpflichtet.

1.1. Was benötigt man für Vertragsabschluss + Registrierung?

- Einen PC oder ein anderes Eingabegerät mit Internetverbindung.
- Einen Drucker zum Ausdrucken der Unterlagen.
- Briefumschlag und Briefmarke für den Versand der Unterlagen.

Der Vertrag muss bis zum 31. Dezember postalisch eingehen, damit eine Meldung zum jeweiligen Jahr möglich ist.

Hinweis: Eine Benachrichtigung über die Freischaltung zur Nutzung des Meldesystems erfolgt elektronisch an die vom Nutzer bei der Registrierung angegebene Emailadresse. In aller Regel erfolgt diese Benachrichtigung vor der Rücksendung des gegengezeichneten Wahrnehmungsvertrages. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er unter dieser Emailadresse zu erreichen ist und die Übermittlung nicht durch technische Maßnahmen, wie z.B. Firewalls oder Spam-Filter, beeinträchtigt wird.

1.2. Was benötigt man für die Registrierung zum Onlinemeldesystem?

- Einen PC oder ein anderes Eingabegerät mit Internetverbindung.
- Ihre VG WORT Karteinummer.

Die Freischaltung erfolgt sofort und automatisch nach dem Absenden der eingegebenen Daten.

2. Teilnahmebedingungen für die Nutzung des Meldesystems (allgemein)

Die Kommunikation zu Meldungen, die über das Meldesystem T.O.M. eingereicht werden, erfolgt im Regelfall ausschließlich über das Meldesystem. Dies betrifft alle Rückfragen zu oder Abweisungen von Meldungen, die über dieses System eingereicht wurden.

Liegen Benachrichtigungen vor oder werden neue Meldungen im Meldesystem T.O.M. eingestellt, erhält der Nutzer an seine Email-Adresse eine allgemeine, automatische Benachrichtigung darüber, dass Nachrichten oder Meldungen im System vorliegen. Eine direkte Antwort auf diese automatischen Benachrichtigungen ist nicht möglich bzw. erforderlich.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er unter der im Meldesystem gespeicherten Emailadresse zu erreichen ist und die Übermittlung Benachrichtigung durch das Meldesystem nicht durch technische Maßnahmen, wie z.B. Firewalls oder Spam-Filter, beeinträchtigt wird.

Im Meldesystem bestehende Einschränkungen der Meldemöglichkeit (z.B. auf bestimmte Erscheinungsjahre), sind verbindlich. Die dafür zu Grunde liegenden Regeln können dem aktuell geltenden Verteilungsplan entnommen werden.

Über das Meldesystem eingereichte Meldungen sind verbindlich. Bei fehlerhaften Meldungen ist die VG WORT umgehend von dem Fehler in Kenntnis zu setzen (z.B. via Email über das Kontaktformular auf unserer Homepage)

Der Nutzer ist für die Geheimhaltung seiner Zugangsdaten (durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Dienstleister) verantwortlich. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Die Haftung für alle über das Meldeportal T.O.M. erfolgten Vorgänge liegt bei der als Nutzer angemeldeten Person bzw. dem als Nutzer angemeldeten Verlag.

Jeder Missbrauch von Zugangsdaten muss der VG WORT unverzüglich per Email an vgw@vgwort.de mitgeteilt werden. Die Zugangsdaten sind in diesem Fall vom Nutzer unverzüglich zu ändern. Die VG WORT ist bei Hinweisen auf missbräuchliche Verwendung der Nutzungsdaten zur Sperrung der Zugangsmöglichkeit des Nutzers berechtigt.

Nutzer des Systems erkennen Satzung und Verteilungspläne in den jeweils gültigen Fassungen an und verpflichten sich, der VG WORT jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung ihrer Ansprüche erforderlich sind. Dazu gehören auf Anforderung auch Belegexemplare, der Zugang auf Internetseiten hinter einer Bezahlschranke bzw. einem Login oder andere Nachweise der Urheberschaft an einem gemeldeten Werk.

! Gemeldet werden können ausschließlich urheberrechtlich geschützte Werke. Daher haben Nutzer zu bestätigen, dass die gemeldeten Texte nicht ausschließlich durch den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz erstellt wurden.

Dem Nutzer ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zum Ausschluss von der Verteilung führen.

3. Teilnahmebedingungen zu einzelnen Meldebereichen

Für Autoren

- Fernsehen / Hörfunk

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Ausstrahlungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

- METIS (Texte im Internet): Zugriffsausschüttung und Verbreitungsausschüttung

Meldeschluss für alle Ausschüttungen in METIS ist jeweils der **31.März**.

Meldungen zu einem Zählungsjahr sind erst möglich, wenn der erforderliche Mindestzugriff für eine Meldung festgelegt und im System eingespielt wurde. Dies ist in der Regel ab Ende Dezember des laufenden Jahres der Fall. Ab diesem Zeitpunkt können Urheber Meldungen erstellen bzw. erhalten Meldungen Dritter in Ihren Account.

Weitere an einem gemeldeten Text Beteiligte müssen die Möglichkeit erhalten, den ihnen zustehenden Anteil an der Tantieme gegenüber der VG WORT geltend machen zu können.

Meldungen zur Verbreitungsausschüttung sind nur für Werke ab Erscheinungsjahr **2026** möglich.

- Presse

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Die Meldungen im Bereich Presse-Repro betreffen gedruckte Texte. Online-Ausgaben werden im Bereich METIS (Texte im Internet) berücksichtigt.

Auf Anforderung der VG Wort muss ggf. der Veröffentlichungsnachweis über die gemeldeten Anschlagszahlen in jedem gemeldeten Organ erbracht werden.

- Video

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung). Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

- Wissenschaft

Der **Meldeschluss** ist jeweils am **31. Januar** (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Die Meldungen im Bereich Wissenschaft betreffen gedruckte Texte. Texte, die online veröffentlicht sind, werden im Bereich METIS (Texte im Internet) berücksichtigt.

Für Verlage

- METIS (Texte im Internet): Zugriffsausschüttung und Verbreitungsausschüttung

Meldungen zur Zugriffsausschüttung sind für Verlage nach Einbau der Zählmarken und unabhängig vom festgelegten Mindestzugriff möglich.

Meldeschluss für beide Ausschüttungen ist jeweils der 31. März.

Texturheber müssen die Möglichkeit erhalten, den ihnen zustehenden Anteil an der Tantieme gegenüber der VG WORT geltend machen zu können. Aus diesem Grund muss jeder Urheber mindestens im Format „Vorname“ – „Nachname“ angegeben werden. Wenn möglich sollte das Format „Vorname“ – „Nachname“ – „VG WORT Karteinummer des Urhebers“ gewählt werden, da in diesem Fall eine automatische Weiterleitung der Meldungen an den Urheber über das Meldesystem erfolgt. Dies gilt für beide Ausschüttungen.

- Wissenschaft

Der Meldeschluss ist jeweils am 31. Januar (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Die Meldungen im Bereich Wissenschaft betreffen gedruckte Texte. Texte, die online veröffentlicht sind, werden im Bereich METIS (Texte im Internet) berücksichtigt.

- Bibliothekstantieme

Der Meldeschluss für Titelanzeigen ist jeweils am 31. Januar (Eingang der Meldung).

Die Titelanzeigen betreffen gedruckte Bücher. E-Books und sonstige digitale Veröffentlichungen werden nur im Bereich METIS (Texte im Internet) berücksichtigt.

- Presse

Der Meldeschluss ist jeweils am 31. Januar (Eingang der Meldung) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Die Meldungen im Bereich Presse-Repro betreffen gedruckte Texte. Online-Ausgaben werden im Bereich METIS (Texte im Internet) berücksichtigt.

- Fernsehen / Hörfunk

Der Meldeschluss ist jeweils am 31. Januar (Eingang der Meldung) des dem Ausstrahlungsjahr folgenden Jahres. Später eingehende Meldungen werden im Folgejahr berücksichtigt, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Bestätigung der Rechteeinräumung

Der Verlag muss im Rahmen einer Meldung jeweils bestätigen, dass ihm die jeweiligen Urheber der Werke im Verlagsvertrag ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte an den gemeldeten Werken eingeräumt haben, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht. Es ist außerdem eine Freistellungserklärung abzugeben.

4. Hinweis zur Verwendung der Zählmarken für METIS (Texte im Internet)

Die VG WORT weist darauf hin, dass die durch unser Zählsystem ermittelten Größen – insbesondere der für die Ausschüttung relevante Zugriffszählerstand – statistischer Natur sind und ihnen Eingaben der Benutzer, sowohl bei der Meldung als auch bei der Nutzung der Werke, aus dem Internet zugrunde liegen. Die VG WORT gewährleistet somit nicht die Korrektheit der erhobenen Zahlen, wohl aber die korrekte Verarbeitung der eingehenden Daten gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Bitte beachten Sie, dass z.B. Abrufe aus dem Ausland, Abrufe von Suchmaschinen, maschinelle Abrufe im Rahmen dieses Systems nicht gezählt werden. Die von uns registrierte Abrufzahl wird in der Regel deshalb nicht mit der Abrufzahl Ihres Providers übereinstimmen.

Zählmarken versenden wir grundsätzlich unabhängig von der späteren Berücksichtigungsfähigkeit eines Textes. Ein Anspruch auf eine spätere Tantieme lässt sich aus dem Erhalt und der Verwendung einer Zählmarke nicht ableiten.

Die VG WORT übernimmt keine Haftung für Folgen, die aus einer fehlerhaften oder missbräuchlichen Verwendung der Zählmarken entstehen. Dies schließt ausdrücklich die Weitergabe des Privaten Identifikationscodes an unbeteiligte Personen oder Verlage und die daraus entstehenden möglichen Folgen mit ein.

5. Textbaustein METIS (Texte im Internet)

Klarstellend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im Rahmen der METIS-Zugriffszählung keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund finden die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) keine Anwendung auf die METIS-Zugriffszählung.

Zudem unterliegt die METIS-Zugriffszählung – einschließlich des dort verwendete Session-Cookies –nach unserer Rechtsauffassung auch nicht dem Einwilligungsbedürfnis nach § 25 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG).

Dessen ungeachtet möchten wir Ihnen folgenden Textbaustein betreffend die METIS-Zugriffszählung zur Verfügung stellen, den Sie nach Ihrem freien Ermessen zu Transparenzzwecken im Rahmen Ihres Online-Angebots nutzen können:

„Cookies und Meldungen zu Zugriffszahlen

Wir setzen die METIS-Zugriffszählung der VG WORT zur Messung von Zugriffen auf Online-Texte ein, die wir Ihnen über unser Angebot zur Verfügung stellen. Dies tun wir, damit die Kopierwahrscheinlichkeit dieser Texte erfasst werden kann. Die Kopierwahrscheinlichkeit eines Textes bildet die Grundlage einer rechtmäßigen Ausschüttung

von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) seitens der VG WORT an die Urheber und Verlage dieser Texte.

Dazu wird im Rahmen der METIS-Zugriffszählung eine „Zählmarke“ in den Quellcode des jeweiligen Online-Textes eingebunden. Diese Zählmarke ist eine eindeutig diesem jeweiligen Text zugeordnete ID und führt dazu, dass beim Besuch eines so gekennzeichneten Textes ein Zugriff auf diesen Text gezählt werden kann. Darüber hinaus wird im Rahmen der METIS-Zugriffszählung eine Client-ID gebildet und ein sog. „METIS Session Cookie“ beim Nutzer des markierten Textes gesetzt. Mittels dieser Client-ID und des Session Cookie kann erkannt werden, ob innerhalb einer Browser-Session der Text von diesem Nutzer bereits aufgerufen wurde oder nicht. Damit sollen unrechtmäßige Mehrfachzählungen dieses Textes im Rahmen der Bestimmung seiner Kopierwahrscheinlichkeit vermieden werden. Weder durch das ausgespielte Session-Cookie noch sonst zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der METIS-Zugriffszählung werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Die METIS-Zugriffszählung wird für die VG WORT von der Fifty5Blue Deutschland GmbH [Halbergstr. 4, 66121 Saarbrücken] durchgeführt.